

**Geschäfts-Nr.: AS 22/09**

Verkündet am 25.09.2009

Dr. Stefan Ihli  
Leiter der Geschäftsstelle



## **KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT**

# **Urteil**

### **In dem kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahren**

Vorstand der DiAG-MAV im verfassten Bereich

**Klägerin**

**gegen**

**Beklagte**

**Proz. Bev.:**

**wegen:** Feststellung

hat das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Mayerhöffer und die Beisitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht Frau Schmid und Herr Greschner am 25. September 2009

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Verfahrenskosten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht werden nicht erhoben
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Im vorliegenden Verfahren streiten die Parteien darüber, ob die Beklagte Vorsitzende des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DiAG-MAV) ist.

Der Vorstand der DiAG-MAV der Diözese besteht derzeit aus acht Personen. Die Beklagte wurde am 6.4.2009 zur Vorsitzenden des Vorstands der DiAG-MAV gewählt. Die Wahl, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, wurde durchgeführt, nachdem der Dienstgeber das Beschäftigungsverhältnis mit dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden fristlos gekündigt hatte. Die stellvertretende Vorsitzende der DiAG-MAV, Frau R., vertritt die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit nicht.

Am 16.6.2009 fand eine Sitzung des Vorstands der DiAG-MAV statt. Bei dieser Sitzung waren sieben Mitglieder des Vorstands anwesend. Mit einer Mehrheit von vier zu drei Stimmen wurde eine Änderung der vorgesehenen Tagesordnung der Sitzung beschlossen. Unter anderem wurde über den Beschlussantrag abgestimmt, es gerichtlich feststellen zu lassen, dass Frau N. nicht Vorsitzende sei, weil der frühere Vorsitzende nicht zurückgetreten sei, sondern sein Amt lediglich ruhe. Weiter wurde darüber abgestimmt, dass Frau M., Mitglied des Vorstands, Prozessvollmacht für die zu erhebende Klage erhält und dass weiter Feststellung bei Gericht beantragt wird, dass Frau N. gegen Vorstandsbeschlüsse handelt und dadurch grob gegen ihre Amtspflichten verstoßen habe. Die Klage war verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der erreicht werden sollte, der Beklagten bis zum Abschluss des Verfahrens jegliche Amtstätigkeit zu untersagen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde mit Beschluss vom 2. Juli 2009 abgelehnt (AS 23/09).

Die Klägerin bringt vor, der Vorstand werde in der vorliegenden Angelegenheit nicht durch die stellvertretende Vorsitzende Frau R. vertreten, weil diese auch befangen sei, da sie auf Seiten der Beklagten stehe, sondern durch die von der Mehrheit gewählte Frau M. Die Beklagte sei ohne einschlägige Rechtsgrundlage gewählt worden, da der Vorsitzende immer noch im Amt sei, auch wenn dessen Amtstätigkeit bis zum Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens ruhe. Aus diesem Grund sei die Wahl der Beklagten ungültig und nichtig. Eine neue Vorsitzende könne nur dann gewählt werden, wenn das Amt nicht besetzt sei.

**Die Klägerin beantragt:** Festzustellen, dass Frau N. nicht Vorsitzende des Vorstandes der DiAG-MAV ist. Weiter festzustellen, dass Frau N. ihre Amtspflichten verletzt hat.

**Die Beklagte beantragt:** Klageabweisung

Die Klage sei schon unzulässig. Bei einer Klage gegen die Vorsitzende des Vorstands sei diese in ihrem Amt verhindert, weshalb der Vorstand in einem solchen Fall von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werde. Darüber hinaus sei Frau M. weder von der Vorsitzenden noch von der stellvertretenden Vorsitzenden eine Prozessvollmacht erteilt worden. Schließlich fehle es für die Klageerhebung an einem ordnungsgemäß gefassten Beschluss. Zu der Sitzung vom 16.6.2009 sei mit E-Mail vom 14.6.2009 eingeladen worden. Die Tagesordnung habe nicht vorgesehen, über einen Antrag auf Erhebung einer Klage gegen die Vorsitzende einen Beschluss zu fassen. Eine Änderung der Tagesordnung sei schon deswegen nicht möglich gewesen, weil der Vorstand nicht vollständig vertreten gewesen sei.

Im Übrigen sei die Wahl am 6.4.2009 ordnungsgemäß durchgeführt und im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.5.2009 veröffentlicht worden. Daraus werde deutlich, dass der Vorstand die Wahl und das Wahlverfahren mitgetragen habe, weshalb er auch nicht klagebefugt sei. Im Übrigen bestreitet die Beklagte, gegen ihre Amtspflichten und die Beschlüsse des Vorstands verstoßen zu haben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

a. Die Klage ist unzulässig, da die Klägerin nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

Die gesetzliche Vertretung von rechtsfähigen Personenvereinigungen beruht nicht auf dem rechtsgeschäftlichen Willen des Vertretenen, sondern auf dem Gesetz. Diese gesetzliche Vertretungsmacht als Prozessvoraussetzung muss mindestens im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung und als Prozesshandlungsvoraussetzung im Zeitpunkt der Prozesshandlung vorliegen (Vollkommer in Zöller, ZPO, 24. Auflage, § 51 Rn. 8).

Nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstands der DiAG-MAV im verfassten Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 25.11.2008 handeln der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 MAVO (Diözese Rottenburg-Stuttgart). Somit wird die Klägerin durch die oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse vertreten. Eine Vertretung durch ein Mitglied des Vorstands, das mehrheitlich dazu bestimmt worden ist, ist nicht zulässig, weil diese Vertretung gegen die bestehende gesetzliche Regelung verstößt. Wie bereits erwähnt, kann die gesetzliche Vertretungsregelung nicht rechtsgeschäftlich oder durch Mehrheitsbeschluss abweichend geregelt oder geändert werden.

Im vorliegenden Fall ist die Beklagte als gewählte Vorsitzende verhindert, weil die Klage gegen sie gerichtet ist. In einem solchen Fall wird die Klägerin durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsmacht stellt sich auch die Frage einer Befangenheit nicht. Die stellvertretende Vorsitzende vertritt in der vorliegenden Angelegenheit die Klägerin aber nicht, weshalb die Klägerin nicht in zulässiger Weise vertreten wird.

Hieraus ergibt sich, dass aufgrund fehlender gesetzlicher Vertretung eine Klage des Inhalts, wie von der Mehrheit des Vorstands gewünscht, nicht erhoben werden kann.

b. Die Klage wäre auch deshalb abzuweisen gewesen, weil es für die Klageerhebung an einem ordnungsgemäß gefassten Beschluss fehlt.

Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist zunächst, dass dieser in einer Sitzung gefasst worden ist, zu der ordnungsgemäß eingeladen und die ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Dies wiederum bedeutet, dass alle Mitglieder der Klägerin unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden sind.

Die Geschäftsordnung der DiAG-MAV vom 25.11.2008 enthält folgende Regelungen hierzu: in § 2 „Einladung zu den Vorstandssitzungen“, dass die Tagesordnung spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugesandt werden soll, in § 3 „Tagesordnung der Vorstandssitzung“, dass jedes Vorstandsmitglied bis eine Woche vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen kann. Daraus ergibt sich, dass alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen sind. Die Tagesordnung für die Sitzung vom 16./17.6.2009, die mit der Einladung versandt worden ist, sieht eine Beschlussfassung über die streitgegenständlichen Anträge nicht vor.

Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist auch möglich, wenn alle an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder zustimmen (BAG, Urteil vom 28.4.1988, 6 AZR 405/86). Dies war im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, weil von sieben anwesenden Mitgliedern sich drei gegen eine Änderung ausgesprochen haben.

Die Tagesordnung hat den Zweck, dass die Teilnehmer sich rechtzeitig auf die zu behandelnden Fragen vorbereiten und informieren können. Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass nicht alle Mitglieder des Vorstands an der Sitzung teilgenommen haben. Nur bei Kenntnis der Tagesordnung hat ein verhindertes Mitglied überhaupt die Möglichkeit zu prüfen, ob es eine bestehende Terminskollision zu Gunsten der Sitzung oder zu Gunsten des anderen Termins löst. Auch dieser Umstand spricht gegen eine ordnungsgemäße Beschlussfassung. Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des nicht anwesenden Mitglieds würde keine andere Beurteilung zulassen. Die Genehmigung ist in einem solchen Fall nicht ausreichend, weil andernfalls bis zur Genehmigung der Sachverhalt nicht geklärt wäre.

Unabdingbare Voraussetzung für eine zulässige Änderung der Tagesordnung ist deshalb, dass alle Mitglieder anwesend und mit der Änderung einverstanden sind.

Dieser Mangel kann auch nicht nachträglich beseitigt werden. Der in der Vorstandssitzung vom 23./24.7.2009 gefasste Beschluss, die vorliegende Klage nicht zurückzunehmen, ist insoweit bedeutungslos. Bereits die Klageerhebung setzt den ordnungsgemäß gefassten Beschluss voraus. Als Prozesshandlungsvoraussetzung muss er im Zeitpunkt der Vornahme der Prozesshandlung gegeben sein.

2.

Gemäß § 12 Abs. 1 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen Gebühren nicht erhoben.

3.

Die Revision gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch im Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abgewichen wird (§ 47 Abs. 2 KAGO).

#### Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Wird auf die Beschwerde die Revision zugelassen, so können sie gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einlegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses in dem die Revision zugelassen worden ist beim Kirchlichen Arbeitsgericht - Adresse: Kirchliches Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar, Telefax: 07472 169-604 - oder dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof - Adresse:

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefax: 0228 103-273 - schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Mayerhöffer

Vorsitzender Richter am  
Kirchlichen Arbeitsgericht

Schmid

Beisitzende Richterin am  
Kirchlichen Arbeitsgericht

Greschner

Beisitzender Richter am  
Kirchlichen Arbeitsgericht